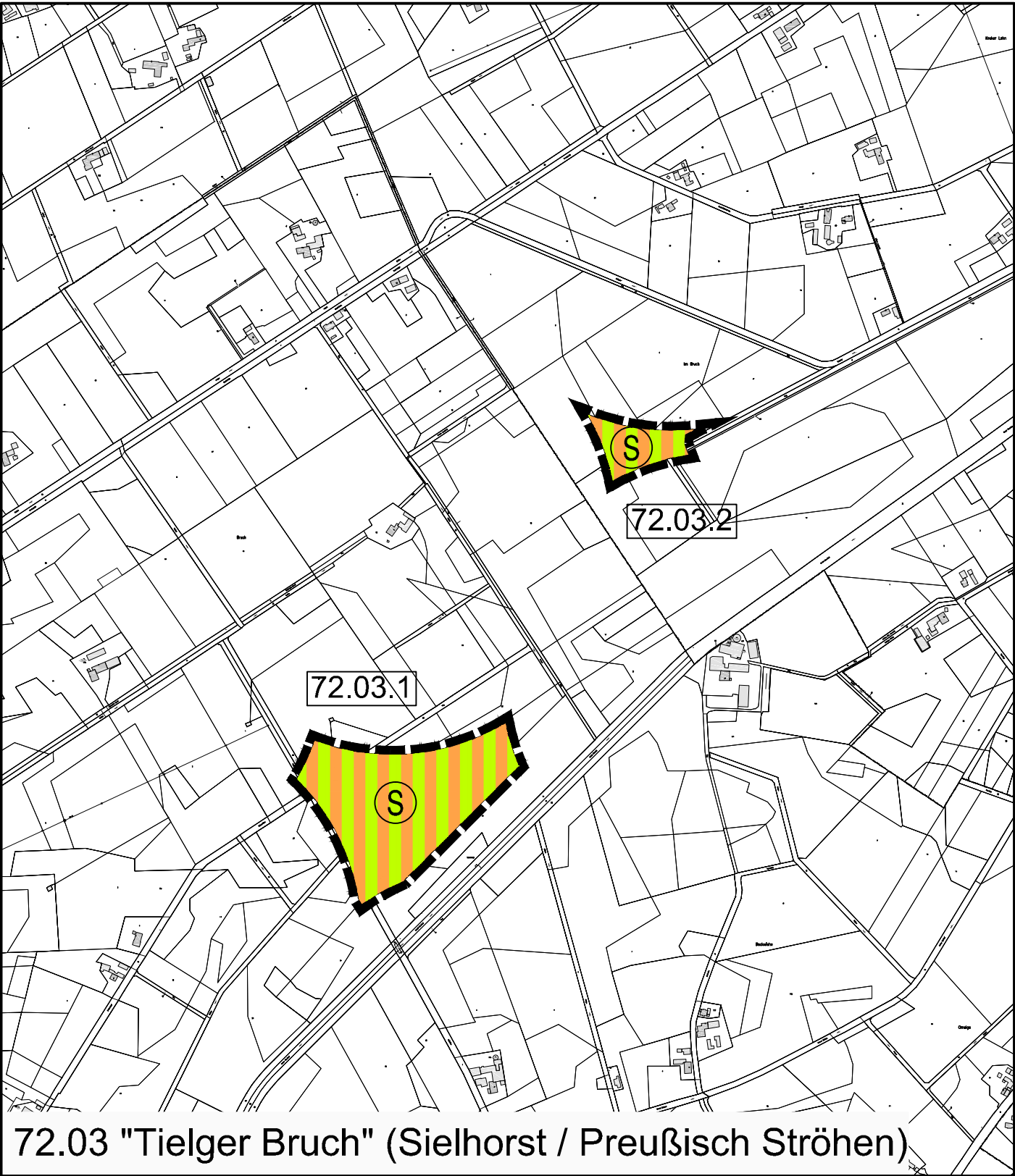
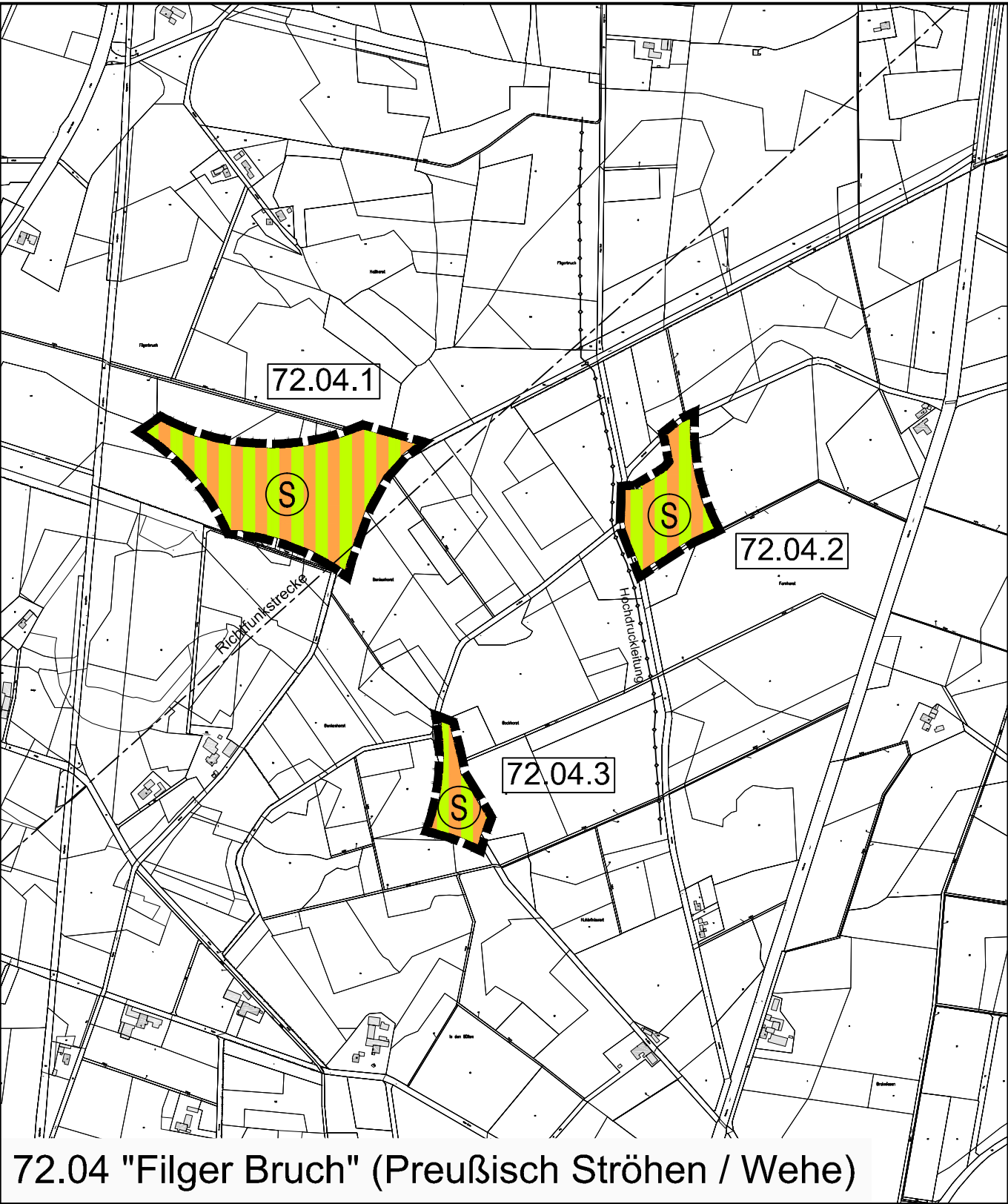
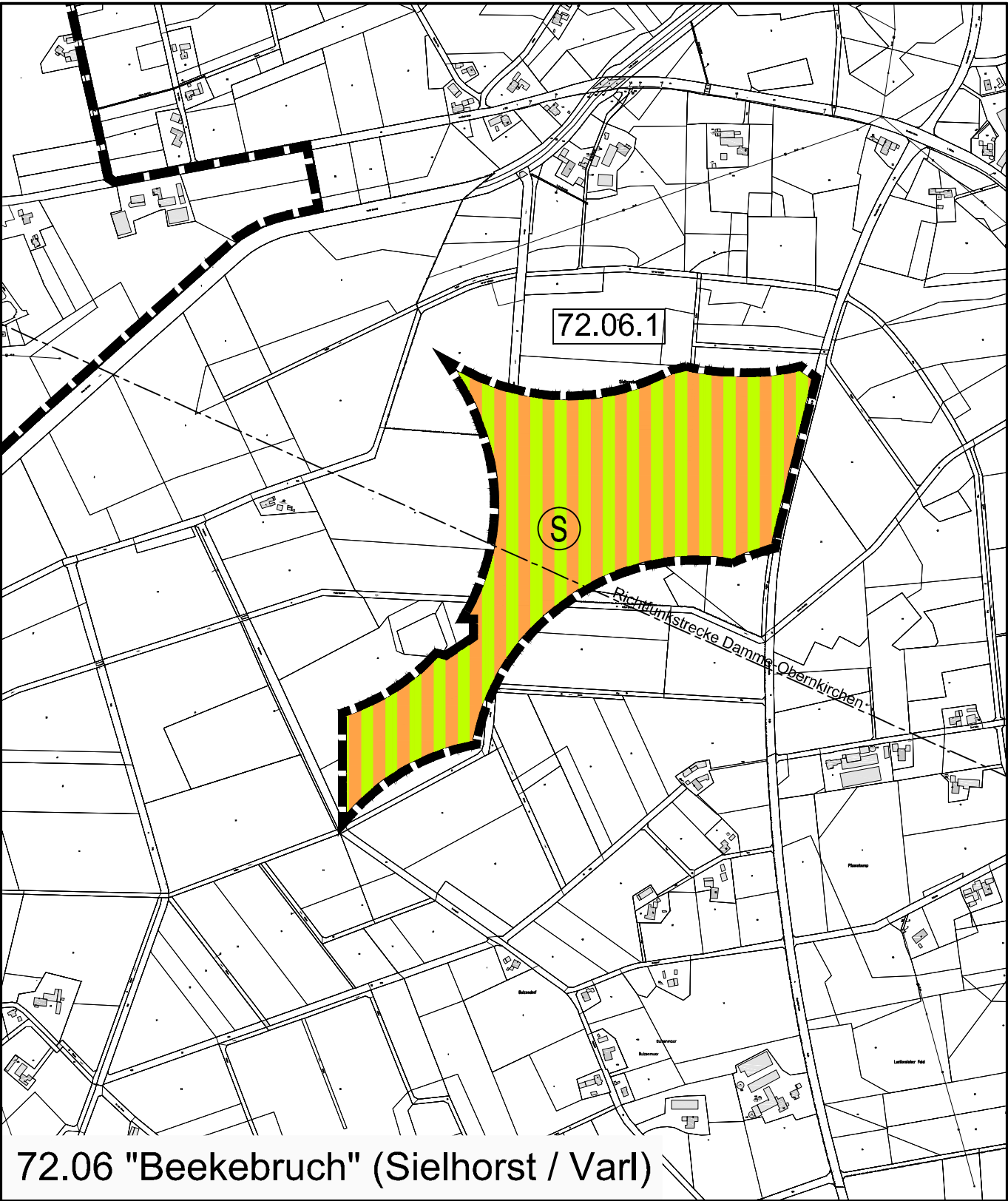




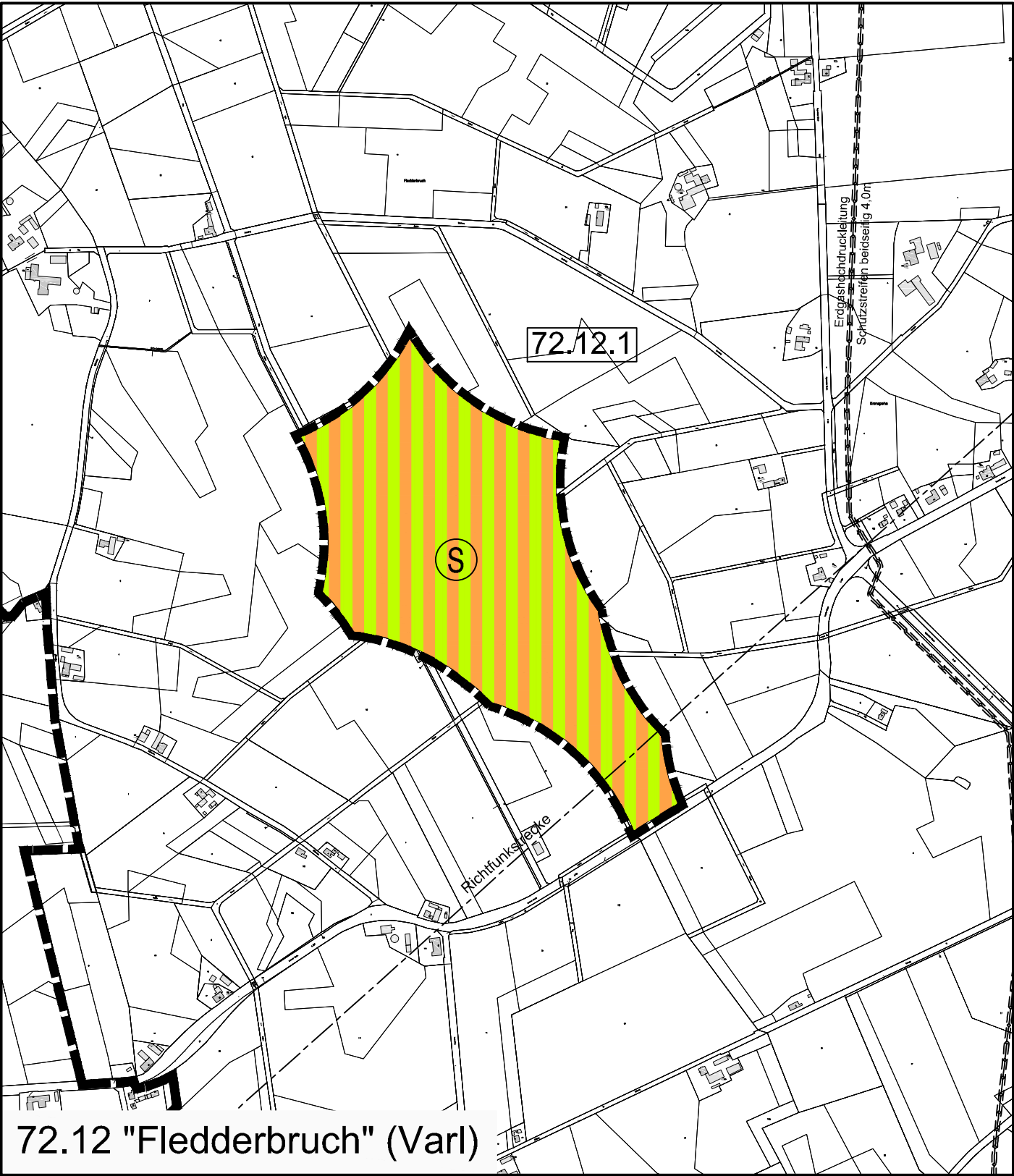
72.03 "Tielger Bruch" (Sielhorst / Preußisch Ströhen)



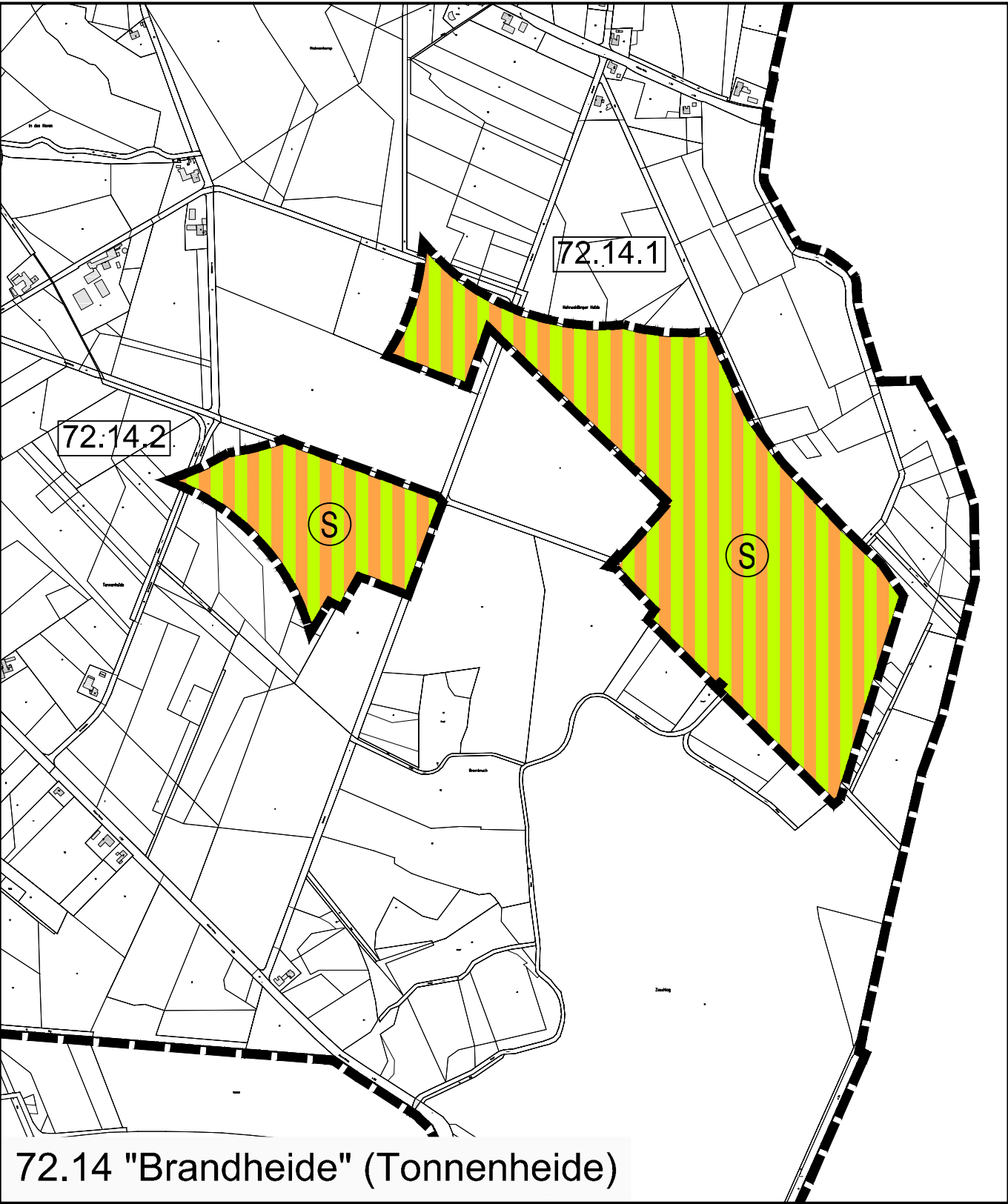
72.04 "Filger Bruch" (Preußisch Ströhen / Wehe)



72.06 "Beekebruch" (Sielhorst / Varl)



72.12 "Fledderbruch" (Varl)



72.14 "Brandheide" (Tonnenheide)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
und sonstige Hinweise

- Denkmalschutz- Archäologische Bodenfunde**
Innerhalb des Plangebietes ist das Vorkommen von archäologischen Bodenfunden nicht ausgeschlossen. Vor Beginn von Baumaßnahmen hat der Bauträger der LWL-Archäologie für Westfalen den Beginn der Baumaßnahme (Datum der Erdarbeiten) 8 Wochen vorner schriftlich mitzuteilen, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.
- Hinweise zur Planung in Nachbarschaft von Landesstraßen**
 - Neue Zufahrten an Landesstraßen können ggf. zugelassen werden, wenn die Belange des § 25 StrVG NRW gewährleistet sind (keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs). Des Weiteren verursacht jede neue Zufahrt eine gebührenpflichtige Sondernutzung.
 - Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WKAWEA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen/Einmündungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt.
 - Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge klassifizierter Straßen ist zu gewährleisten.
- Vorhandene Leitungen**
Innerhalb oder angrenzend zu den Änderungsbereichen befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. das Vorhandensein solcher Leitungen kann nicht ausgeschlossen werden. Daher sind vor Beginn von Planungs- bzw. Baumaßnahmen die Versorgungsträger zu kontaktieren und es ist das Vorhandensein von Leitungen abzufragen.
Bei bestehenden Leitungen sind die Merkblätter und Schutzvorschriften zu den Leitungen zu beachten.
Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungen informieren.

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§§ 2, 3, 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung

§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) in der aktuell gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Bauutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der aktuell gültigen Fassung

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Auszug ALK

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Minden

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Minden an Stadt Rahden

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde am durch den Rat der Stadt Rahden gefasst.

Rahden, den

Bürgermeister Schriftführer/in

Beschlussfassung des Rates der Stadt Rahden vom über die öffentliche Auslegung des Entwurfes für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Rahden, den

Bürgermeister Schriftführer/in

Die öffentliche Auslegung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden mit der Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich erfolgt.

Rahden, den

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Drunagel)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden mit der Begründung ist durch den Rat der Stadt Rahden am in der Fassung des Offenlegungsexemplares endgültig festgestellt worden.

Rahden, den

Bürgermeister Schriftführer/in

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB durch Verfügung vom Az.: genehmigt worden.

Detmold, den

Bezirksregierung Detmold
im Auftrag

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am orisüblich bekannt gemacht worden.

Rahden, den

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Drunagel)

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Bauutzungsverordnung
i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990

Art der baulichen Nutzung
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 1 BauGB)



Fläche für die Landwirtschaft mit Sondernutzung: Windenergieanlagen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

unterirdisch

Richrfunktrasse

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes

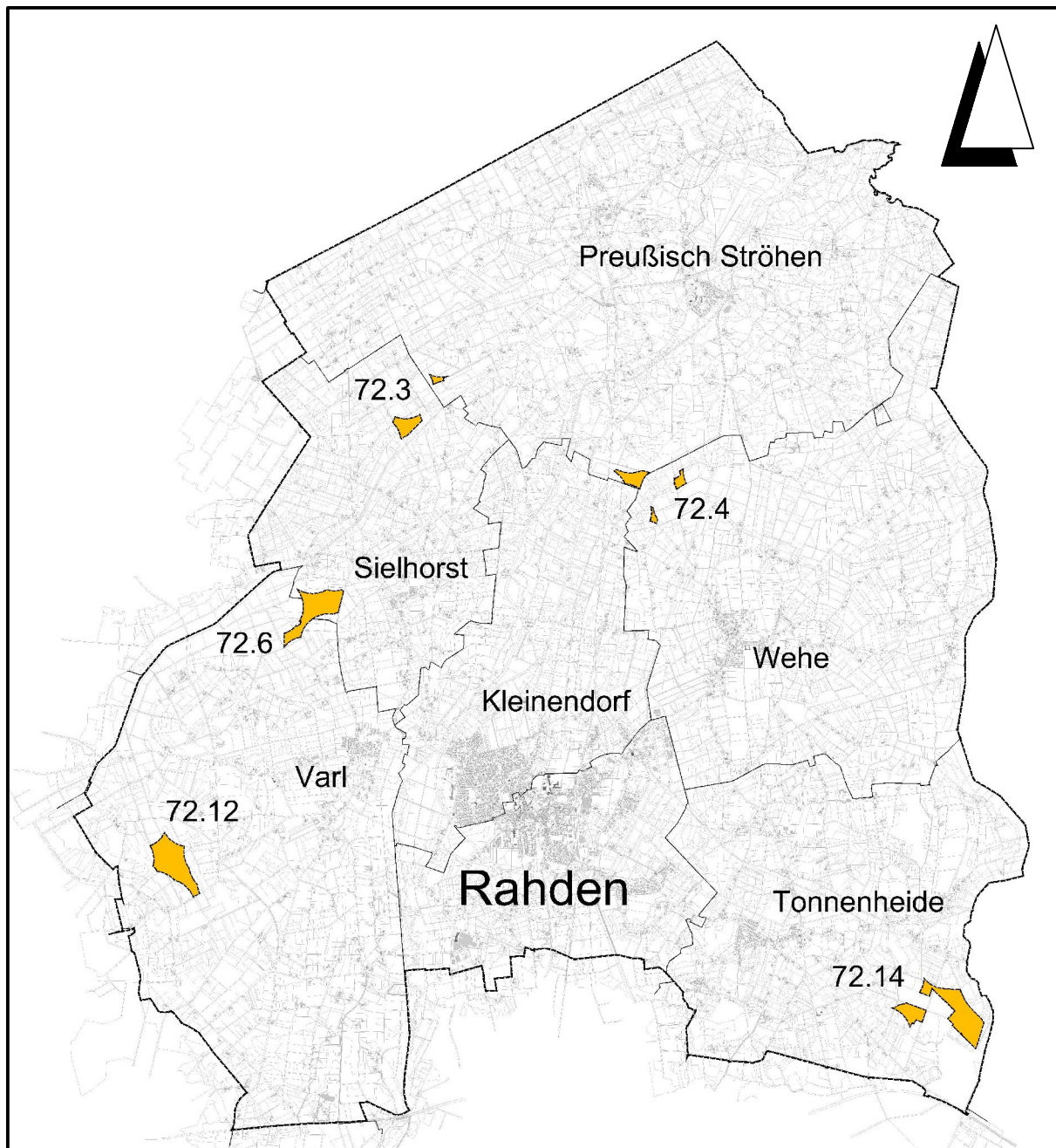


Stadtgrenze

Inhalt der 72. Flächennutzungsplanänderung ist:

Ausweisung von Sonderbauflächen (Konzentrationszonen) für Windenergieanlagen

Bei gleichzeitigem Ausschluss dieser Nutzung außerhalb dieser Gebiete
(Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-68	Datum	Zeichen
	bearbeitet	2013-11
	gezeichnet	2013-11
	geprüft	
Wallenhorst, 2015-10-20	freigegeben	

Plan-Nummer: H:\RAHDE\212021\PLAENE\bp_72gen_03.dwg(FNP-Aenderung) - (V1-1-0)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



STADT RAHDEN

Kreis Minden-Lübbecke

72. ÄNDERUNG

Entwurf

Maßstab 1 : 10.000

Unterlage : 1
Blatt Nr. : 1(1)

Letztes Plottedatum: 2015-10-20

Letztes Speicherdatum: 2015-10-20